

Archiv

I

18. Dez. 1973

Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 15 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1972 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar.

III

Am Hummelstüttler Kirchenweg und am Kleekamp stehen auf den bis zu etwa 130 m tiefen Grundstücken ein- und zweigeschossige Wohnhäuser. Auf den rückwärtigen Teilen des Flurstücks 1099 am Kleekamp befinden sich kleinere Handwerksbetriebe. Im westlichen Teil des Plangebiets ist eine Gruppe zwei- und dreigeschossiger Wohnzeilen vorhanden. Die auf dem rückwärtigen Grundstücksteil vorhandene eingeschossige Garagenanlage ist über eine 5 m breite und etwa 100 m lange Zufahrt an den Hummelstüttler Kirchenweg angeschlossen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Fuhlsbüttel 4 vom 18. April 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) teilweise geändert. Dieser Plan weist am Hummelstüttler Kirchenweg und am Kleekamp reines Wohngebiet mit bis zu zwei Vollgeschossen in offener Bauweise aus. Außerdem setzt er am Hummelstüttler Kirchenweg zweigeschossige Wohngebäude in geschlossener Bauweise und eine Fläche für Stellplätze fest.

Mit dem Bebauungsplan soll die Bebauung des in der Nähe der U-Bahn-

Haltestelle Fuhlsbüttel liegenden Wohngebiets verdichtet werden. Für die Erhöhung der baulichen Nutzung stehen hinter der Randbebauung am Hummelsbütteler Kirchenweg und am Kleekamp die unbebauten Flächen der verhältnismäßig tiefen Baugrundstücke zur Verfügung. Der Plan sieht am Hummelsbütteler Kirchenweg und am Kleekamp zweigeschossiges reines Wohngebiet offener Bauweise und im übrigen Wohngebäude in geschlossener Bauweise mit ein bis vier Geschossen vor. Im westlichen Teil des Plangebiets entspricht die zwei- und dreigeschossige Ausweisung von Wohngebäuden in geschlossener Bauweise und die Festsetzung der eingeschossigen Garagenanlage dem Bestand.

Um die vorhandenen nicht störenden Handwerksbetriebe in ihrer Nutzung und betriebsnotwendigen Entwicklung nicht zu behindern, soll bei gegebenen Voraussetzungen von der Ausnahmemöglichkeit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) Gebrauch gemacht werden.

Die verkehrliche Erschließung der Bauflächen im Blockinnern erfolgt durch eine etwa 170 m lange Stichstraße vom Hummelsbütteler Kirchenweg. Die Stichstraße erhält eine 6 m breite Fahrbahn und einen einseitigen Gehweg auf der Ostseite. Auf der westlichen Seite wird nur ein 2,50 m breiter Parkstreifen angelegt. Ein öffentlicher Gehweg ist dort entbehrlich, weil die Gebäude über einen privaten Wohnweg an den Hummelsbütteler Kirchenweg angeschlossen sind.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle Bauvorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114).

IV

Das Plangebiet ist etwa 29 830 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 780 qm (davon neu etwa 2 460 qm) benötigt. Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen müssen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

